

Überschrift unangemessen sensationell

Milzbrand-Verdacht vor Redaktionsschluss bereits Falschalarm

Eine Boulevardzeitung verkündet am 3. November 2001 auf ihrer Titelseite unter der Schlagzeile „Milzbrand – Groß-Alarm in Deutschland“, dass ein verdächtiger Brief in Thüringen und 30 Pakete in Schleswig-Holstein die Polizei alarmiert haben. Erste Tests hätten gefährliche Milzbranderreger zu Tage gefördert. Erst eine neue Untersuchung im Berliner Robert-Koch-Institut habe Erleichterung gebracht. Wahrscheinlich enthalte die Post doch keine Milzbranderreger. Das Blatt schreibt: „Das endgültige Ergebnis wird erst heute vorliegen.“ Ein Leser sieht in der Schlagzeile Panikmache, da bereits am Abend des 2. November 2001 bekannt gewesen sei, dass ein Fehlalarm vorgelegen habe. Die dann veröffentlichte Schlagzeile sei unverantwortlich. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass die Behörden in Thüringen und Schleswig-Holstein den Milzbrand-Verdacht verbreitet hätten. Alle Medien hätten über die Möglichkeit der Gefahr berichtet. Ihre Zeitung habe bereits auf der Titelseite darauf hingewiesen, dass wahrscheinlich doch kein Milzbrand vorliege. Das endgültige Ergebnis werde jedoch erst am Erscheinungstag der konkreten Ausgabe erwartet. Somit habe die Zeitung ihre Leser bereits am 3. November mit der positiven Hoffnung des Falschalarms konfrontiert. Eine endgültige Entwarnung sei allerdings noch nicht möglich gewesen. Dies gelte im übrigen für die gesamte Presse. (2001)

Der Presserat kommt zu der Feststellung, dass die Zeitung mit ihrer Schlagzeile gegen die Ziffer 11 des Pressekodex verstoßen hat. In Ziffer 11 ist festgehalten, dass die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet. Nach Meinung des Gremiums ist die gewählte Schlagzeile unangemessen sensationell, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits weitere Erkenntnisse vorlagen. Danach handelte es sich um einen Fehlalarm. Es wäre deshalb angebracht gewesen, auf die gewählte Schlagzeile zu verzichten, da sie dazu geeignet ist, beim Leser zusätzliche Ängste zu schüren. Der Presserat beschließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 218/01)

(Siehe auch „Übertreibung – maßlos und falsch“ B 217/01)

Aktenzeichen: B 218/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung